



A-Post Plus

Psychiatrische Spitex Lichtblick GmbH
c/o Frau Andrea Koch Keist
Rütihubel 8
6242 Wauwil

6242 Wauwil, 25. August 2023
2021-0152 / rsc

Entscheid (Rektifiziert am 25. August 2023) Betriebsbewilligung Psychiatrische Spitex Lichtblick GmbH

I. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin Psychiatrische Spitex Lichtblick GmbH beantragt als Spitex-Organisation die Betriebsbewilligung für sämtliche Dienstleistungen in der spitalexternen Kranken- und Hauspflege im Bereich Psychiatrie.

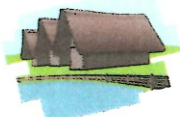
Gesuchstellerin

Firma:	<u>Psychiatrische Spitex Lichtblick GmbH</u>
UID:	CHE-201.302.350
Rechtsnatur:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH
Sitz	6242 Wauwil
Domiziladresse:	Rütihubel 8, 6242 Wauwil
Geschäftsführerin	Frau Andrea Koch-Keist von Villmergen

Mit dem Entscheid vom 28. Juni 2021 wurde Frau Andrea Koch die Betriebsbewilligung zur Psychiatrie-Spitex Wauwil, befristet bis 31. Juli 2023 erteilt.

2. Erwägungen

1. Gestützt auf [SRL800 § 37 GesG] benötigen Organisationen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 eine kantonale Zulassung benötigen, wie zum Beispiel Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) eine Betriebsbewilligung.
2. Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause sind gemäss SRL 800 §39 GesG von der Gemeinde zu bewilligen, in der sie ihren Sitz haben. Die bewilligungspflichtigen Betriebe unterstehen der Aufsicht der Bewilligungsinstanz.
 - a. Bedingt durch den Firmensitz in 6242 Wauwil ist der Gemeinderat Wauwil die zuständige Bewilligungsbehörde
3. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb [SRL §38 GesG], [KVV, SR 832.102, Art 58g].
 - a. eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die eine Bewilligung nach § 16 Abs 2 hat.
 - b. über das Fachpersonal verfügt, das für die Erbringung der Leistungen notwendig ist.
 - c. Gewähr für eine vorschriftsgemässe Betriebsführung bietet, zweckmässig organisiert ist und die fachliche Unabhängigkeit derjenigen Personen sicherstellt, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.



- d. für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist.
 - e. Über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt die nach Massgabe der Art und des Umfangs die Risiken abdeckt, die mit der Tätigkeit verbunden sind.
 - f. Über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem verfügt, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen ist.
 - g. Über die Ausstattung verfügt, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.
 - h. Eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verfügt.
4. Mit dem Eintrag vom 17.06.2022 im Handelsregister des Kantons Luzern stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass die «Psychiatrische Spitex Lichtblick GmbH» von Andrea Koch auf der Basis des Vermögensübertragungsvertrages vom 13.06.2022 ihr Einzelunternehmen Ambulante psych. Pflege und Betreuung, Lichtblick Koch Keist mit sämtlichen Aktiven übernommen hat.
- a. Die Trägerschaft hat damit Anspruch auf ein kostenloses Verfahren
5. Mit dem Entscheid vom 17. Juni 2022 bewilligt die Dienststelle Gesundheit und Sport des Gesundheits- und Sportdepartements des Kantons Luzern Tätigkeiten im Zusammenhang Organisation, Krankenpflege und Hilfe zu Hause zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zu erbringen.

3. Entscheid

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden durch die Psychiatrische Spitex Lichtblick GmbH erfüllt.

1. **Die Betriebsbewilligung wird befristet auf 4 Jahre bis zum 30. März 2027 erteilt** und auf Antrag um weitere 4 Jahre verlängert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Eine rückwirkende Erteilung der Betriebsbewilligung ist ausgeschlossen.
2. Für die Erneuerung der Betriebsbewilligung bei Ablauf der Frist wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Das entsprechende Gesuch um Erneuerung der Bewilligung muss vor Ablauf der Frist eingereicht werden.
3. Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar. Bei Änderung der Rechtsform oder bei Trägerschaftswechsel ist ein neues Gesuch einzureichen.
4. Änderungen des Namens (Firma) oder die Verlegung des Sitzes der Trägerschaft, der Rechtsform oder des Namens der Institution, die Verlegung oder Schliessung eines Standortes bzw. die Eröffnung eines neuen Standortes, sowie personelle Wechsel bei der gesamtverantwortlichen und der pflegerischen Leitung sind als Änderung der erteilten Betriebsbewilligung der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen vorgängig zur Genehmigung mitzuteilen und entsprechende Dokumente wie bei der erstmaligen Bewilligungserteilung beizulegen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, Murbachstrasse 21, Postfach 3569, 6002 Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Rektifikation: Entscheid, Ziffer 1, Betriebsbewilligung befristet von 2026 neu auf 2027

Versandt: 25. August 2023

Mitteilung an, Ausfertigung:
Gesuchstellerin (Original)
Sozialamt (Kopie)

Freundliche Grüsse

René Schönauer
RESSORT SOZIALES


Beat Rölli
GEMEINDESCHREIBER

